

## Besprechungen und Selbstanzeigen

**Gürtler, Dr. rer. pol. Max.** «Die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe». Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, herausgegeben von Prof. A. Manes, Heft 49. Berlin, E. S. Mittler, 1931. 424 Seiten. 35 RM.

Die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen der Versicherungsbetriebe unterliegen in allen Ländern ausser den für die kaufmännischen Betriebe überhaupt geltenden Bestimmungen besonderen gesetzlichen Anordnungen sowie den zum Teil tief ins einzelne gehenden Vorschriften der betreffenden Aufsichtsämter. Durch die Fülle der Bestimmungen und Vorschriften ist das Rechnungswesen der Versicherungsbetriebe jedoch keineswegs vereinfacht worden, und es bedarf schon eines gewissen Studiums, um es überhaupt nur zu verstehen. Es ist nicht eigentlich das Ziel des Gürtlerschen Buches, zu diesem Studium anzuleiten. Er setzt vielmehr gewisse Kenntnisse über das Rechnungswesen der Versicherungsbetriebe bereits voraus, und bringt demgemäss seine eigene eingehende Stellungnahme zu dem Rechnungswesen, wie es heute ist, erst im letzten Kapitel seines Buches, das er «Kritik der heutigen Erfolgs- und Vermögensrechnung» nennt. Gerade die Ausführungen dieses Kapitels beleuchten am hellsten die Einstellung Gürtlers zu den Problemen der Erfolgs- und Vermögensrechnung der Versicherungsbetriebe. Es sei daher gestattet, insbesondere auf sie näher einzugehen.

Der gesamte Aufbau der Kritik Gürtlers an der heutigen Erfolgs- und Vermögensrechnung ergibt sich aus der Feststellung auf Seite 368, die lautet: «Die Gesetze stehen heute auf dem Boden des ‚Vorsichtsprinzips‘ und verbieten daher die Aufstellung wahrer Bilanzen und Erfolgsrechnungen». Fügen wir dem noch die Erläuterung bei, was G. unter dem Vorsichtsprinzip versteht, so haben wir die ganze Grundlage für seine Kritik der heutigen Erfolgs- und Vermögensrechnung. Diese Erläuterung steht auf Seite 356 unten und lautet: «Unsere Bilanzen bauen somit auf den verschiedensten Bewertungsgrundsätzen auf: 1. Liquidationsprinzip, 2. Niederstwertprinzip, 3. Realisationsprinzip — in bezug auf a) ganze Vermögensobjekte oder b) nur auf die Vermögenszunahme. Das ganze Bewertungsverfahren lässt sich kennzeichnen als das Vorsichtsprinzip». Von diesen Grundlagen aus ergibt sich für G. die prinzipielle Ablehnung der heutigen Erfolgs- und Vermögensrechnung.

Das letzte Kapitel müsste eigentlich, seiner Überschrift nach zu urteilen, in der Hauptsache «de lege lata» handeln, aber ein nicht unwesentlicher Teil des Inhaltes selbst dieses Kapitels spricht davon, wie die Dinge eigentlich sein sollten, und der Inhalt der anderen acht Kapitel ist durchaus vom Geiste «de lege ferenda». — Die Forderungen, die G. an die Erfolgsrechnung der Versicherungsbetriebe stellt, sind keineswegs in allen Teilen neu. Speziell auf dem Gebiete der Lebensversicherung konnte er an, zum Teil zeitlich schon weit zurückliegende, vorzügliche Arbeiten anknüpfen. Der sachliche Inhalt aller Forderungen Gürtlers ist bestimmt durch den über allem stehenden Grundsatz der Bilanzwahrheit bzw. der Richtigkeit der Erfolgsrechnung. Mit eiserner Konsequenz, man könnte beinahe sagen mit einem gewissen Fanatismus, geht er seine Wege bis zum Ende. Es will manchmal scheinen, als ob er die Widerstände der Praxis unterschätzt, wenn er sich auch dagegen verwahrt.

Wir möchten die Besprechung des im ganzen sowie in vielen Einzelheiten vorzüglichen, bis auf den Grund der Dinge vorstossenden und auf alle Fälle äusserst lesenswerten Buches nicht abschliessen, ohne auf einen Punkt hinzuweisen, der zu Missverständnissen Anlass geben kann und wohl auch bereits gegeben hat. Wir meinen die doppelte Bedeutung, die G. der Bezeichnung «stille Reserven» beilegt. Der zweite, der ungewöhnliche Begriff, den G. ebenfalls mit «stille Reserve» bezeichnet, kann vielleicht am besten durch folgende Worte von Seite 123 unten klar gemacht werden. «Das Verbot der Aktivierung der Abschlusskosten zwingt die Versicherungsgesellschaften, diese Kosten als Verluste zu verrechnen. Es sind aber keine Verluste, sondern es sind Kosten, die wieder eingebracht werden können. Es führt dieses Verfahren daher zur Bildung von stillen Reserven, die unter Umständen ein Vielfaches des normalen Jahresgewinnes betragen. Diese stillen Reserven werden in den Folgejahren durch die allmähliche Abwicklung des Versicherungsbestandes automatisch wieder aufgelöst...»

Paul Lorenz, Berlin.